

Gesang- und Sportverein Gundershausen e. V.



Satzung

(Fassung vom 19. März 2015)

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck und Aufgaben.....	3
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7 Mitgliedschaftsrechte	4
§8 Pflichten der Mitglieder	5
§9 Mitgliedsbeiträge	5
§10 Strafen.....	6
§11 Organe des Vereins	6
§12 Der Vorstand	7
§13 Ältestenrat.....	8
§14 Mitgliederversammlung.....	9
§15 Kassenprüfer	9
§16 Ausschüsse	9
§17 Sparten	9
§18 Jugendabteilung.....	10
§19 Ehrungen	10
§20 Haftung.....	10
§21 Auflösung	10

§1 Name und Sitz

Der bereits gegründete Verein führt den Namen:

GESANG- UND SPORTVEREIN GUNDERNHAUSEN e.V. mit Sitz in 64380 Roßdorf.

Er wurde am 08.08.1967 unter der Nummer VR 1444 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Roßdorf, Ortsteil Gundernhausen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Gesang- und Sportverein Gundernhausen e.V. (GSV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie
2. der Pflege des Liedguts und des Chorgesangs verwirklicht.

Die Verfolgung der Vereinszwecke erfolgt hierbei nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte, sowie durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Deutschen Sängerbundes und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Vorschriften der Fachverbände.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zahlung des ersten Beitrages.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme und Austritt die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist, er muss spätestens am 15. des Monats schriftlich erklärt sein,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (s. § 10 Ziffer 2).

§7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr (Volljährigkeit) überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung. Sind die Verpflichtungen nach weiteren drei Monaten nicht erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft.
6. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sparten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag und das Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

1. Erhebung von Sonderbeiträgen:
 - a) Sonderbeiträge können in den jeweiligen Sparten erhoben werden, wenn dies zur Finanzierung spartenbezogener Sportanlagen, Geräte oder sonstigen Anschaffungen dient. Die Einführung von Sonderbeiträgen bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes und ist auf Antrag der jeweiligen Sparte widerrufbar. Es ist eine Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes erforderlich.
 - b) Über die Festsetzung solcher Sonderbeiträge ist in einer Spartenversammlung zu beraten. Es muss sich eine Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder dafür aussprechen. Ein Protokoll ist zu führen.
 - c) Über die Einnahmen und Ausgaben hat die Spartenleitung genau Buch zu führen, sowie alle Belege aufzubewahren und für die Erstellung der Buchhaltung dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
 - d) Dem geschäftsführenden Vorstand ist auf Verlangen Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Dieser unterrichtet im Bedarfsfalle den Gesamtvorstand.
 - e) Die Spartenleitung erläutert Sinn und Zweck und gibt den eventuell vorhersehbaren Zeitraum bekannt.
 - f) Alle mit Sonderbeiträgen geschaffenen Werte, Anlagen und dergleichen sind Eigentum des GSV. Bezüglich der Nutzung dieser Sportanlagen ist die Spartenleitung berechtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.
2. Verträge
 - a) Verträge können nur vom Gesamtvorstand genehmigt und abgeschlossen werden, soweit sie den GSV als Verein betreffen. Dies hat insbesondere Gültigkeit für den Abschluss von Kredit- und Darlehnsengeschäften. Über solche Vorgänge ist auf der jeweils folgenden Generalversammlung den Mitgliedern Bericht zu geben. Der An- und Verkauf von Gelände bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand kann zur Unterstützung bzw. Absicherung seines Vorhabens auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Zur Durchführung der unter 1 und 2 angegebenen Gründe bzw. Abschlüsse muss eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes herbeigeführt werden.

§10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
 - c) wegen Nichtbeachten von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhören des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die von dem Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (§ 12),
2. der Ältestenrat (§ 13),
3. die Mitgliederversammlung (§ 14).

Für die Wahl in die Organe des Vereines sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Rechner(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Jugendwart(in)
 - f) Spartenleiter(innen)
 - g) Beisitzer(innen), wobei möglichst von jeder Sparte eine(r) gestellt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Rechner(in)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt, der geschäftsführende Vorstand nach § 12 Abs. 2 alle zwei Jahre. Die Spartenleiter sind von der Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgenommen. Die Spartenleiter werden in den Spartenversammlungen gewählt und gehören automatisch zum Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und Gesanges zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereines sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 2 Wochen im Roßdörfer Anzeiger - Wochenzeitung für die Gemeinde Roßdorf mit den amtlichen Bekanntmachungen - zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 4 Ziffer 4), sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn Ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§17 Sparten

Die aktiven Mitglieder werden je nach Betätigung in besonderen Sparten zusammengefasst. Jede Sparte wird von dem Spartenleiter, der alljährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung der Sparte gewählt wird, geleitet.

Dem Spartenleiter obliegt die sportliche und technische bzw. kulturelle Leitung der Sparte. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§18 Jugendabteilung

Für alle Sparten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereines durch den Vorstand möglich. Für einen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Ebenso ist der Besuch jeglicher Veranstaltungen des Vereins kostenlos.

§20 Haftung

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Gundernhausen zu verwenden hat.

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies mindestens 50% der Mitglieder beantragen und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmt oder die Anzahl der Mitglieder auf unter 6 herabsinkt.

Der vorstehende Text der Satzung entspricht der in der Generalversammlung vom 19. März 2015 zuletzt beschlossenen Fassung.